Memelländisches Beamtentum

Nr. 154 / Donnerstag, 3. Juli 1924 — Beilage des Memeler Dampfboots

Fünf Jahre Interessenvertretung

Ein Kapitel aus der Geschichte des Memelgebiets

Von
Studienrat **Ambrosius**

Als im April 1919 die noch heute für jeden gemäßigten und weitblickenden Politiker unbegreiflich erscheinenden Bedingungen des Friedensvertrages von Versailles bekannt wurden, sah sich auch die Beamtenschaft des Memelgebiets in eine ihr völlig neue Situation versetzt. In Artikel 99 (Abschnitt X) war die bedingungslose Abtrennung des Gebiets nördlich der Memel ausgesprochen und der nordöstliche Zipfel des großen deutschen Landgebiets damit ein Opfer der heute noch nicht aufgegebenen Zerstückelungspolitik des welschen Siegers geworden. Das Gros der memelländischen Bevölkerung stand vor der schier unfaßbaren Tatsache, daß es auch noch im 20. Jahrhundert ganz wie einst in den finstersten Zeiten des absoluten Regimes und der Feudalherrschaft möglich ist, zugleich mit Teilen der Erde auch deren Bewohner von der Hand eines Herrn in die eines andern übergehen zu lassen. Der einzige Unterschied scheint darin zu bestehen, daß man früher einzelne Fürsten als Herren bezeichnete, während heute ganze Völker in der Herrenrolle auftreten. Ob und inwieweit lokale rKäfte als das motorische Agens bei der Abtretung des Memelgebiets zu betrachten sind, ist von sekundärer Bedeutung und spielt im Rahmen der großen Politik letzten Endes eine ganz untergeordnete Rolle. Wenn es solche Kräfte wirklich gegeben hat, so verhalten sie sich zu den eigentlichen Urhebern der Abtrennung wie der Ziegelträger zum Baumeister, und es wäre ihnen niemals Erfolg beschieden gewesen, wenn ihre Bestrebungen nicht den Absichten der damaligen Weltenaufteiler entgegengekommen wären. Andererseits mußten ebenso alle Absichten und Hoffnungen konträr gerichteter lokaler Kräfte als ein Kampf mit unzureichenden Mitteln von vornherein zum Scheitern verurteilt sein.

Die Beamtenschaft des Memelgebiets hatte als ein Teil der deutschen, bezw. preußischen Beamtenschaft eine auf jahrhundertelange Erfahrungen aufgebaute langjährige Erziehung für den Beamtenstand durchgemacht, die außer der beruflichen Ertüchtigung ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet hatte, die Beamten ohne Rücksicht auf ihre persönliche, politische Ueberzeugung zu unpolitischen Dienern des Staates zu erziehen, dessen Skelett sie bilden. Nur wenn man dieser Einstellung der Beamtenschaft Rechnung trägt, wird man verstehen, daß die bis dahin guten deutschen und preußischen Beamten nach der Abtretung ebenso gute Beamte im Dienste der Entente und später Litauens werden konnten.

Ihrer psychischen Einstellung entsprach auch das Vorgehen der Beamtenschaft nach Bekanntwerden der Friedensbedingungen. Sie schloß sich nicht den damals noch bestehenden politischen Verbänden an, sondern ging ihre eigenen Wege. Nachdem die teilweise noch mangelhafte berufliche Organisation einigermaßen vervollständigt und der alle Beamten umfassende Beamtenbund gebildet worden war, kam es bereits am 30. Juni 1919 zur Gründung der „Interessenvertretung der im Memelgebiet zurückgebliebenen Beamten". Sie bestand aus 11 Vertretern der verschiedenen Berufsgruppen und ihr erster Obmann war der Bahnhofsvorsteher Hoyer in Memel. In den übrigen Abtrennungs- und Abstimmungsgebieten Ostpreußens waren ähnliche Interessenvertretungen geschaffen worden, die zusammen mit der Memeler die Abteilung Ostpreußen der alle deutschen Abtretungs-, bezw. Abstimmungsgebiete umfassenden Gesamtorganisation bildeten, die in Berlin ihre Geschäftsstelle hatte.

Wie schon der Name sagt, hatte die Interessenvertretung vom Tage ihrer Gründung ab die Aufgabe, die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der von ihr vertretenen Beamten wahrzunehmen, sowohl gegenüber der Reichs- bezw. Staatsregierung als auch gegenüber deren Rechtsnachfolgern im Memelgebiet.

In der Zeit vor der Besetzung bestand die Arbeit der Interessenvertretung im wesentlichen darin, die Beamten über die Erlasse der Reichs- und Staatsregierung aufzuklären, welche einen geordneten Abzug der sofort zurücktretenden Beamten, sowie Sicherstellung der Rechte der im Gebiet verbleibenden Beamten bezweckten. Diese Aufklärung ist der Interessenvertretung auch voll gelungen, denn im Gegensatz zu andern abgetretenen Gebieten ist es hier zu keinem Massenabzug von Beamten gekommen. Bis zur Uebernahme des Gebiets durch die Entente blieben die Beamten fast vollzählig auf ihren Plätzen, und die Uebergabe aller Dienstzweige konnte in Ruhe und Ordnung vor sich gehen. Einen ausgezeichneten Berater fand die Beamtenschaft in allen diesen Fragen in dem damaligen Reichs- und Staatskommissar, dem Grafen Lambsdorff, und seinen Mitarbeitern.

Mit dem 15. Februar 1920, dem Tage der Besetzung, begannen die Verhandlungen mit General Odry, dem nunmehrigen Inhaber der obersten Gewalt im Memelgebiet. Der General selbst hatte den Reichs- und Staatskommissar aufgefordert, die Interessenvertretung der Beamten bei ihm einzuführen. Daß General Odry die Bedeutung der Beamtenschaft für die geordnete Verwaltung des Gebiets richtig einzuschätzen wußte, geht aus seiner ersten Bekanntmachung hervor, in der es heißt: „Im Interesse der guten Verwaltung des Gebiets in der bevorstehenden Uebergangszeit bleiben alle Beamten in ihrem Amt und haben nur meinen Anordnungen zu folgen." Die mündlichen Verhandlungen ließen auch sofort erkennen, daß der General nicht beabsichtige, die Rechte der Beamten zu schmälern, und auch geneigt sei, ihrem nationalen Empfinden weitgehend Rechnung zu tragen. Sofort wurden u. a. folgende grundlegenden Vereinbarungen getroffen:

1. Die Rechte der Beamten mit Bezug auf ihre Dienstbezüge und ihre dienstliche Stellung werden sichergestellt.
2. Die in Paris am 9. Januar 1920 zwischen den Alliierten und der Deutschen Regierung getroffenen Vereinbarungen sollen in Kraft gesetzt werden. Danach ist der neue Machthaber berechtigt, jederzeit auf die Tätigkeit der Beamten zu verzichten. Die Deutsche Regierung ihrerseits kann die Beamten zurückziehen und die Beamten selbst können ihre Tätigkeit im Memelgebiet jederzeit einstellen.
3. Die abziehenden Beamten sollen ihren gesamten Besitz mitnehmen und ungehindert abziehen dürfen.
4. Beamtenverbände ohne politischen Ziele werden anerkannt.
5. Sobald als möglich soll ein Beamtenüberleitungsvertrag aufgestellt und in Kraft gesetzt werden.

R. Lankowsky
Memel

Vereidigter Makler der Memeler Handelskammer

Vereidigter Holzbraker und Sachverständiger für Holzwaren

General-Vertreter des Allianz-Konzerns Versicherungen aller Art

Lager von Minimax-Handfeuerlöschern Alleinverkauf im Memelgebiet

Telephon 22 / Polangenstraße 41

Memelländische Wollspinnerei und Tuchfabrik Otto Scheffler A.-G.
Telephon 804 **Memel** Telephon 804

Fabrikation moderner Loden, Herren- und Damen-
Kleider-Stoffe
Wolldecken div. Art, Webe- u. Strickgarne
in allen Stärken und Farben

Engros **Export**

Umtausch von Schafwolle gegen Garne und Stoffe

Die Interessenvertretung schied von dem neuen Machthaber im Memelgebiet mit dem Gefühl, ihre Pflicht gegenüber der Beamtenschaft und der gesamten Bevölkerung des Memelgebiets erfüllt zu haben, wenn auch unter Hintansetzung des persönlichen Empfindens des Einzelnen. Wenn auch nicht übersehen werden darf, daß dem General seine Aufgabe durch das Verhalten der Beamtenschaft wesentlich erleichtert wurde und sein Entgegenkommen teilweise einer etwa befürchteten Resistenz zu verdanken sein mag, so war andrerseits der Ausdruck seiner Freude über „das nette Auftreten der Beamtenabordnung", die er dem Reichskommissar noch am selben Tage aussprechen ließ, durchaus ehrlich zu nehmen. Das Verhältnis der Beamtenschaft zu General Odry ist denn auch bis zu seinem Scheiden aus dem Memelgebiet am 1. Mai 1921 ein durchaus freundliches geblieben. Allerdings muß dabei von gewissen Kündigungen abgesehen werden, die von der Beamtenschaft als Ausweisungen empfunden und von General Odry ausgesprochen wurden, um in den Augen seiner Landsleute und auch in gewissen chauvinistischen Kreisen des Memelgebiets, die sich damals bemerkbar machten, nicht als „deutschfreundlich" in Verruf zu geraten.

Die wichtigste und schwierigste Aufgabe, welche die Interessenvertretung gemeinsam mit den Beamtenverbänden zu lösen hatte, war die tätige Mitarbeit an dem Entwurf des Beamtenüberleitungsvertrages. In schier zahl- und endlosen Sitzungen wurde Punkt für Punkt dieses für die weitere Tätigkeit der Beamten im Memelgebiet bedeutungsvollsten Dokuments beraten, bis schließlich Ende März 1920 eine Fassung gefunden war, die sowohl die Zustimmung der gesamten Beamtenschaft als auch die des deutschen Reichs- und Staatskommissars und des Generals Odry fand.

Leider sollte der Ueberleitungsvertrag nicht definitiv zustande kommen. Am 16. April teilte General Odry dem Obmann der Interessenvertretung mit, daß der Beamtenvertrag von der Botschafterkonferenz verworfen worden sei, und zwar unter der Begründung, daß die Vereinbarung vom 9. Januar 1920 die Lage der Beamten genügend regele. Gleichzeitig hatte General Odry von der Botschafterkonferenz die Erlaubnis erhalten, den im Dienst des Memelgebiets verbliebenen deutschen Beamten besondere Vorteile zu gewähren. Diese Garantien und Vorteile bildeten den Gegenstand der Verordnung A 51, die am 22. April 1920 im Amtsblatt Nr. 8 erschien.

Ehe ich auf die spätere Leidensgeschichte dieser Verordnung eingehe, in deren Verlauf sie nach und nach eines wesentlichen Teils ihres Inhalts entkleidet wurde, möchte ich kurz die hauptsächlichsten Rechte zusammenfassen, die darin den im Dienst des Memelgebiets verbliebenen deutschen Beamten gewährleistet wurden:

Gemäß Artikel II sind die Beamten berechtigt, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit ihr Amt niederzulegen. Der Gouverneur kann seinerseits jederzeit auf die Tätigkeit der deutschen Beamten verzichten und ihnen ein Kündigungsschreiben mit Frist von einem Monat zustellen lassen.

Gemäß Artikel III sind die Beamten allen Bürgern des Memelgebiets rechtlich und wirtschaftlich gleichgestellt. Die Behörden des Memelgebiets werden alles vermeiden, was unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse mit dem nationalen Empfinden und der Gewissenspflicht deutscher Beamten unvereinbar ist.

Gemäß Artikel IV gelten die zur Zeit bestehenden oder neu in Kraft tretenden preußischen oder deutschen Gesetze und Vorschriften über das Beamtenrecht (Besoldung, Besteuerung, Urlaub, Vertretung in Krankheitsfällen, Haftung des Staates usw.) für die Beamten weiter und werden sinngemäß von dem Memelgebiet angewendet werden, sofern es nicht aus eigenem Antrieb die Beamten besser stellt. Insbesondere sind den Beamten ihre Ansprüche auf Gehalt, Wohnungsgeld, Stellenzulage, Teuerungszulage, Dienstaufwandsentschädigung, Dienstwohnung, Dienstland usw. mindestens in gleicher Höhe sicher zu stellen, die Preußen oder dem Reich bestehen.

Gemäß Artikel V sollen die im Dienst des Memelgebiets verbliebenen deutschen Beamten mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, unter denen sie arbeiten, vom 1. April 1920 ab bis auf weiteres zu ihren gesamten Bezügen eine besondere Auslandszulage von 25 Proz. erhalten.

Beamten, deren Stellen mit Dienstland ausgestattet sind, wird beim Ausscheiden die ordnungsmäßige Auseinandersetzung über die Dienstländereien nach den zur Zeit des Ausscheidens maßgebenden Vorschriften gewährleistet.

Den nach dem 15. Mai aus dem Dienst des Memelgebiets ausscheidenden Beamten wird ein Drittel der Reise- und Umzugskosten nach ihrem neuen Wohnort innerhalb des deutschen Reiches, nach den zur Zeit gültigen deutschen Gesetzen und Bestimmungen über Reise- und Umzugskosten bezahlt werden.

Für die Geltendmachung aller in Artikel V bezeichneten Ansprüche muß jederzeit der Rechtsweg vorbehalten bleiben.

Gemäß Artikel VII bleibt die deutsche Sprache als Amtssprache bestehen; aus der Nichtkenntnis oder für ihre Amtshandlungen nicht genügenden Kenntnissen einer fremden Sprache darf den Beamten kein Nachteil erwachsen.

Gemäß Artikel X dürfen Beamte, die den Dienst des Memelgebiets verlassen, keine Schädigung an Leben, Gesundheit, Freiheit und beweglichem und unbeweglichem Eigentum für sich und ihre Familien- und Hausstandsangehörigen erfahren. Ihnen ist eine Abzugsfrist von mindestens drei Monaten zu gewähren, die mit Beendigung des Dienstverhältnisses beginnt. Diejenigen jedoch, die eine Dienstwohnung innehaben, werden sie beim Einstellen ihrer Tätigkeit räumen müssen. Das Direktorium soll auf Antrag jedoch zwischen dem an- und abziehenden Beamten eine Teilung der Dienstwohnung auf höchstens weitere zwei Monate vornehmen.

Den Beamten steht die ungehinderte zoll- und abgabefreie Mitnahme ihres gesamten Vermögens zu.

Gemäß Artikel XII werden die bestehenden Beamtenverbände, Beamtenausschüsse und Interessenvertretungen anerkannt, solange sie sich nicht mit politischen Fragen befassen. Die Bildung neuer Beamtenvereinigungen und Ausschüsse, die nicht politische Zwecke verfolgen, ist gestattet. Die gewählten Vertreter der Beamtenschaft sind bei allen Verhandlungen über grundlegende Beamtenfragen zu hören.

General Odry hatte diese Verordnung im Auftrage der Alliierten erlassen, die auch, wie er der Interessenvertretung erklärte, mit deren Inhalt einverstanden waren. Er betonte, daß es sich bei der Tatsache, daß der Vertrag nicht genehmigt sei, nur um eine Formfrage handle und nicht um den Grundsatz, daß die Mächte die Garantien verweigern. In der betreffenden Mitteilung an die Presse heißt es wörtlich: „Die Beamten können versichert sein, daß die Verordnung vom 20. April ihnen volle Sicherheit für die Ausführung des ganzen Inhalts bietet." Bei einer persönlichen Unterredung mit dem Obmann der Interessenvertretung versicherte der General außerdem mündlich, daß die Verordnung von ihm in jeder Weise wohlwollend ausgelegt werden würde, daß sie auch für seinen etwaigen Nachfolger rechtsverbindlich sei und die Beamten nicht zu befürchten hätten, daß ihre Rechte geschmälert würden.

Der Reichs- und Staatskommissar Graf Lambsdorff dagegen war der Ansicht, daß diese Regelung den Beamten nicht die Sicherheit biete, die sie als Gegenleistung für das Opfer beanspruchen müßten, das sie durch das einstweilige Verbleiben in fremdem Dienst brachten. Er erließ eine Bekanntmachung, worin gesagt war, daß die Reichs- und Staatsregierung mit Rücksicht auf die Lage des Memelgebiets nicht alle Beamten sofort selbst zurückrufen wolle, sondern es zunächst jedem Beamten überlasse, zu prüfen, ob er unter den gegebenen Umständen im Gebiet bleiben wolle. Wer sich dazu entschließe, habe bis zum 1. Mai 1920 durch Vermittlung des Reichskommissars in Memel bei seiner vorgesetzten deutschen Behörde um Urlaub einzukommen.

Um die Stellungnahme der Interessenvertretung zu der kurz wiedergegebenen Odry-Verordnung verständlich zu machen, muß an die damalige Lage der beurlaubten Beamtenschaft erinnert werden. Bei seinem Eintreffen in Memel hatte General Odry unzweideutig zu verstehen gegeben, daß er eine etwaige Massenflucht der Beamten mit allen zur Verfügung stehenden Machtmitteln im Interesse des Gebiets zu verhindern wissen werde. Die Interessenvertretung ging von ähnlichen Erwägungen aus und sagte ihre Dienstbereitschaft zu. Als General Odry sah, daß dieses Versprechen gehalten wurde, hielt er es für seine Ehrenpflicht, der Beamtenschaft auch die erforderlichen Sicherungen zu geben. Da andrerseits die deutsche bezw. die preußische Regierung sich bereit erklärte, den Beamten auf Antrag Urlaub zum weiteren Dienst im Memelgebiet zu gewähren, kamen die Beamten trotz schwerer Bedenken zu dem Entschluß, einstweilen im Memelgebiet zu verbleiben.

Diese Bedenken richteten sich in der Hauptsache gegen die rechtliche Form der gewährten Rechte und Garantien. General Odry hatte, der Not gehorchend, die Form einer Verordnung wählen müssen. Die landläufige Rechtsanschauung über Verordnungen ist nun aber die, daß sie von derselben Stelle, die sie erlassen hat, auch wieder aufgehoben werden können, während bei Verträgen oder Gesetzen beide vertragschließenden Parteien bezw. Volksvertretung und Regierung ihre Zustimmung zur Aufhebung erteilen müssen. Der Ueberleitungsvertrag war von der Botschafterkonferenz abgelehnt worden. Ein Gesetz konnte nicht zustande kommen, da es damals im Memelgebiet wie heute noch keine Volksvertretung gab. Wenn die Beamtenschaft sich dennoch bereit erklärte, die Odry-Verordnung als Grundlage ihrer weiteren Tätigkeit im Memelgebiet anzunehmen, so tat sie es im Vertrauen auf die Rechtschaffenheit und die Erklärungen des Generals, der sie gewissermaßen als die andere vertragschließende Partei anerkannte, ohne deren Zustimmung also rechtlich an der Verordnung nicht gerüttelt werden konnte. Wenn auch Verordnungen stets als Willensäußerungen eines absoluten Regimes aufzufassen sind und in europäischen Staaten des 20. Jahrhunderts, kulturell genommen, überhaupt keine Daseinsberechtigung mehr genießen sollten, so wird heute doch jede absolut regierende Staatsgewalt, wenn sie nicht bewußt gegen die Interessen und den Willen der ihr unterstellten Volksmassen regieren will, solche Verordnungen ebenso handhaben müssen, als wenn sie ein ordentliches Gesetz wären. In diesem Sinne erlassene Verordnungen werden ähnlich wie Gesetze auch immer erst dann aufgehoben oder abgeändert werden können, wenn die Voraussetzungen, denen sie ihre Entstehung verdanken, nicht mehr gegeben sind. Jede absolute Regierung, die anderen Beweggründen folgt, handelt undemokratisch und untergräbt ihre eigene Autorität.

Diese Gedanken bewogen die Beamtenschaft, die Odry-Verordnung trotz aller Bedenken als Grundlage ihres weiteren Dienstes im Memelgebiet anzunehmen. In General Odry sollten sich die Beamten auch nicht getäuscht haben. So lange er und sein Nachfolger Petisné die oberste Gewalt im Memelgebiet ausübten, ist an der grundlegenden Verordnung nichts geändert worden, es sei denn, daß die Beamten nach vorhergegangenen Verhandlungen als die andere vertragschließende Partei selbst die Zustimmung zu einer Abänderung gaben, wie bei der Reduzierung der Auslandszulage im November 1921. Wie ernst General Odry es mit seinem Versprechen nahm, geht aus einer Unterredung hervor, die er am 12. März 1921 mit dem deutschen Reichskommissar hatte, und in der festgestellt wurde, daß „für die Stellung der beurlaubten deutschen Beamten nach Ansicht des Generals seine Verordnung vom 20. April 1920 maßgebend sei und daß eine Aenderung dieser Verordnung zu ungunsten der Beamten, so lange der Uebergangszustand dauere, nicht in Aussicht genommen sei".

Der Uebergangszustand dauert noch immer an, da das Memelstatut noch heute nicht ratifiziert ist. Die beurlaubten Beamten befinden sich also noch heute genau in derselben Lage wie 1920.

Die Odry-Verordnung jedoch ist inzwischen in den wesentlichsten Punkten zu ungunsten der Beamten abgeändert oder in der Praxis fallen gelassen worden.

Daß deutsche Beamte als Angehörige der deutschen Nation auch deutsch empfinden, wird jeder Angehöriege einer andern Nation, der selber national denkt, als selbstverständlich nicht nur annehmen, sondern geradezu verlangen, weil er ihnen sonst seine Achtung versagen müßte. Daß die dienstliche Tätigkeit der Beamten, wie oben bereits betont, von ihrem nationalen Empfinden unberührt bleibt, ist ebenso selbstverständlich. So dachte auch General Odry und hat den deutschen Beamten Schonung ihres nationalen Empfindens (Art. III) zugesagt. Wie aber das nationale Empfinden der deutschen Beamten inzwischen behandelt worden ist, davon geben die heute noch nicht wieder aufgerichteten Denkmäler aus der deutschen Zeit Kunde.

Von einer Anwendung des deutschen Beamtenrechts (Art. IV) kann nur noch in beschränktem Umfange die Rede sein. Das deutsche Beamtendiensteinkommengesetz mit seinen Ergänzungen hat bei dem memelländischen Besoldungsgesetz jedenfalls nicht Pate gestanden, was am besten daran zu erkennen ist, daß es im Memelgebiet Ortszuschläge bezw. Wohnungsbeihilfen überhaupt nicht gibt.

Artikel V ist, soweit er die Auslandszulage betrifft, durch Verordnung vom 30. Januar 1924 völlig aufgehoben worden. Wegen des Umzugsdrittels schwebt seit Jahresfrist ein Prozeß gegen das Landesdirektorium.

Wenn nach Artikel VII den Beamten aus der Nichtkenntnis oder der nicht genügenden Kenntnis einer fremden Sprache kein Nachteil erwachsen soll, so muß dazu gesagt werden, daß heute beispielsweise von den Lehrern an Volksschulen bestimmte Kenntnisse in der litauischen Sprache verlangt werden, die durch Prüfungen nachgewiesen werden müssen.

Artikel X, der die Abzugsbedingungen regelt, ist bisher regelmäßig beachtet worden, wie überhaupt den beurlaubten Beamten jetzt das Verlassen des Gebiets nach Möglichkeit erleichtertwird. So werden auch die nach Artikel II vorgeschriebenen Kündigungsschreiben den gekündigten Beamten regelmäßig ausgehändigt. Wenn sie gelegentlich irrtümlich vom Landesdirektorium statt vom Obersten Bevollmächtigten ausgegangen sind, so ist dieser Irrtum stets berichtigt worden.

Die in Artikel XII erfolgte Anerkennung der Beamtenverbände hat ihre praktische Bedeutung für das Verhältnis der Beamtenschaft zu den Landesbehörden dadurch zum größten Teil verloren, daß die gewählten Vertreter der Beamtenschaft nicht mehr, wie es zur Zeit der Besetzung durch die Entente regelmäßig der Fall war, bei den Verhandlungen über grundlegende Beamtenfragen zugezogen werden.

Welche wirtschaftlichen oder politischen Beweggründe diese Aenderungen in der Handhabung der Odry-Verordnung veranlaßten, kann die Beamtenschaft natürlich nicht feststellen. Auch könnte eine Meinungsäußerung hierüber den Beamten als Einmischung in die Politik ausgelegt und dementsprechend gegen sie vorgegangen werden. Denn obwohl die Beamten nach Artikel III der Odry-Verordnung rechtlich und wirtschaftlich allen Bürgern des Memelgebiets gleichgestellt sind, ist ihnen in der Praxis eine politische Betätigung kaum möglich. Bisher wurde jedenfalls noch fast jede Aeußerung einer selbständigen politischen Meinung, die nicht mit der offiziellen der Verwaltungsbehörden übereinstimmt, mit der Kündigung beantwortet. Wertvolle geistige Kräfte, die sich nun bereits fünf Jahre lang trotz mancher recht harter Belastungsproben als durchaus loyal erwiesen haben, werden so zum Schaden des ganzen Gebiets lahm gelegt. Wenn den Beamten aus diesen Gründen eine Meinungsäußerung auch nicht möglich ist, so kann andrerseits eine Meinungsbildung doch nicht verhindert werden. Diese Meinung muß immer bitterer und mißtrauischer ausfallen, je länger und je erfolgreicher ihr jede Möglichkeit zur Aeußerung unterbunden wird. Nur der bewunderswerten Disziplin der Beamtenschaft und der immer noch nicht ganz aufgegebenen Hoffnung auf eine schließliche Besserung der Verhältnisse, ist es zu verdanken, wenn die durch die quasi Aufhebung der Odry-Verordnung angehäufte Verbitterung bis jetzt nicht eine explosionsartige Entladung gefunden hat.

Als der Beamtenüberleitungsvertrag infolge der Weigerung der Botschafterkonferenz nicht zustandekam, legten die Mitglieder der Interessenvertretung ihre Aemter geschlossen nieder. In der allgemeinen Beamtenversammlung am 26. April 1920 wurde die gesamte Vertretung jedoch einstimmig wiedergewählt. Da aber die inzwischen ergangene Odry-Verordnung die offizielle Anerkennung als Vertretung der beurlaubten Beamtenschaft gebracht hatte, konnte sie sich ihrer eigentlichen Aufgabe, der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Beamtenschaft, von nun ab in vollem Umfange widmen. Schon vorher war es ihr gelungen, eine durchaus erforderliche Erhöhung der des Beamtenbundes ist. Die Geschäfte der Invon General Odry eingesetzte ständige Lebensmittelkommission durfte sie ein Mitglied, Studienrat Ambrosius, entsenden, der auch in den geschäftsführenden Dreierausschuß dieser Kommission gewählt wurde. Zum Vertreter der beurlaubten Beamten in dem ersten memelländischen Wirtschaftsparlament, dem Staatsrat, wurde im September 1920 Landgerichtsrat Dr. Hansen gewählt und hat ihm bis zu seiner Auflösung anfangs 1923 angehört.

Mittlerweile war die Organisation der Beamtenschaft vollendet worden. Nachdem die einzelnen Beamtengruppen innerhalb der Kreise in Fachvereine zusammengeschlossen waren, vereinigten sich diese zu den Kreisgruppen Memel, Heydekrug und Pogegen, die dann zusammen den Beamtenbund bildeten. Der Vorstand aller dem Beamtenbunde angeschlossenen Vereine ist die Interessenvertretung, deren Vorsitzender aber zugleich Vorsitzender des Beamtenbundes ist. Die Geschäfte der Interessenvertretung führt ein engerer Ausschuß, der aus dem Obmann, bzw. dessen Stellvertreter und drei Beisitzern besteht. Zum Vorsitzenden der Interessenvertretung vom 1. Januar 1921 ab wurde Landgerichtsrat Dr. Hansen gewählt, nachdem Bahnhofsvorsteher Hoyer sein Amt am 28. September niedergelegt und Studienrat Ambrosius die Leitung der Geschäfte als stellv. Obmann für die Uebergangszeit übernommen hatte. Als Landgerichtsrat Dr. Hansen im Juli 1922 infolge dienstlicher Ueberlastung sich gezwungen sah, sein Amt niederzulegen, trat Landgerichtsrat Sarrazin an seine Stelle und führte die Geschäfte bis zum 6. August 1923. Darauf ging der Vorsitz der Interessenvertretung wieder an Landgerichtsrat Dr. Hansen über, der ihn jedoch schon im Dezember 1923 definitiv niederlegte. Seit dieser Zeit ist der Vorsitzende der Kreisgruppe Memel, Studienrat Ambrosius, auch Vorsitzender der Interessenvertretung.

Mit dem Aufbau der autonomen Verwaltung des Memelgebiets war eine Reihe von Beamtenstellen geschaffen worden, die nicht mehr mit beurlaubten Beamten besetzt wurden. Diese memelländischen Beamten schlossen sich am 13. August 1921 zu dem Verband der Memelländischen Beamten zusammen. Nachdem dieser Verband in einem Jahr erfolgreicher, selbständiger Arbeit neben dem Beamtenbund die Interessen der Beamtenschaft des Memelgebiets vertreten hatte, schlossen sich die beiden großen Verbände am 31. August 1922 zu der Arbeitsgemeinschaft der Beamtenverbände des Memelgebiets zusammen, getreu dem Grundsatz: Vereinte Kraft macht stark! Zum ersten Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft wurde Landgerichtsrat Dr. Hansen gewählt. Am 5. November 1923 traten auch die neuorganisierten behördlichen Angestellten der Arbeitsgemeinschaft bei, die sich fortan Zentralarbeitsgemeinschaft der Beamten und behördlichen Angestellten-Verbände im Memelgebiet nannte.

Die politische Umwälzung, die mit der Inbesitznahme des Memelgebiets durch Litauen einsetzte, sollte auch für die Organisation der Beamtenschaft große Bedeutung gewinnen. Die großen Verkehrsverwaltungen, Eisenbahn, Post, Zoll, Polizei und Hafen, wurden von der Zentralverwaltung des Memelgebiets losgelöst und den zuständigen Ministerien in Kowno unterstellt. Die in diesen Betrieben beschäftigten beurlaubten Beamten schieden allmählich aus und wurden durch reichslitauische Beamte ersetzt. Diese Staatsbeamten schlossen sich zunächst mit ihren memelländischen Fachkollegen zu Fachvereinen zusammen und gründeten dann den Verband der Staatsbeamten. Dieser Verband schloß sich bereits am 21. Dezember 1923 der Zentralarbeitsgemeinschaft der Beamten- und behördlichen Angestellten-Verbände an. Erster Vorsitzender dieser Zentralarbeitsgemeinschaft wurde Studienrat Ambrosius.

Die Pensionäre bildeten auf Anregung der Interessenvertretung 1921 den Pensionärverein, der sich auch dem Beamtenbund und später der Zentralarbeitsgemeinschaft anschloß.

So hat die Not der Stunde alle Beamtengruppen im Memelgebiet unter ein Banner geschart. Die scheinbar so bunt zusammengewürfelte Beamtenschaft bildet ein festgefügtes, organisches Ganzes, dessen einzelne Teile durch den Kitt gemeinsamer Interessen in bewußt gewollter Einigkeit zusammengehalten werden. Das bereits im September 1923 zum erstenmal von der Arbeitsgemeinschaft herausgegebene und monatlich einmal in den beiden Landessprachen erscheinende Nachrichtenblatt, das jedem Beamten zugestellt wird, bildet das Organ der Beamtenschaft, das nach außen ihre Interessen vertritt und nach innen die Verbindung zwischen dem führenden Spitzenvorstand und jedem einzelnen Beamten herstellt.

Neben dem Ausbau und der Festigung der Organisation hat die Interessenvertretung und später die Zentralarbeitsgemeinschaft am meisten der Kampf um eine ausreichende Besoldung beschäftigt. Die Beamten gehören als Gehaltsempfänger zu der Gruppe der festbesoldeten Erwerbstätigen und müssen ihre Wirtschaftsführung jederzeit nach den ihnen von ihrem Arbeitgeber, dem Staat, zugebilligten Lohnsätzen einrichten. Sind diese Lohnsätze ausreichend für eine dem Bildungsgrade der Beamten angemessene Lebenshaltung, so werden sie willige und zufriedene Diener des Staates sein. Erreichen die Gehälter nicht einmal das Existenzminimum, so wird die Beamtenschaft den Erfordernissen des Dienstes mehr oder weniger gleichgültig gegenüberstehen und der moralischen Korruption im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Besoldung zugänglich sein. Wie materielle Not selbst die stärksten sittlichen Bindungen zu lösen vermag, haben wir ja alle während des Krieges erleben müssen. Ein Staat, der aus dieser Erfahrungstatsache keine Lehre zu ziehen versteht und seinen Dienern nicht einmal das Existenzminimum zukommen läßt, bereitet also damit selbst jeder Art von Korruption den Boden. Den Steuerzahlern, die am meisten an niedrigen Beamtengehältern interessiert zu sein scheinen, wird es gewöhnlich erst zu spät klar, daß eine korrumpierte Beamtenschaft für den einzelnen eine indirekte Steuer bedeutet, die oft ein Vielfaches der zu einer angemessenen Beamtenbesoldung erforderlichen Steuerbeträge ausmacht. Von einer Zeit jedoch, in der engstirniger Egoismus sich immer noch in die Führerstellen hineindrängt und Politik auf weite Sicht nur eine Erinnerung an vergangene Zeiten zu sein scheint, ist auch in diesem Punkte keine Einsicht zu erwarten. Kommt dazu noch wirtschaftliche Not, wie sie heute fast in der ganzen Welt zu finden ist, so kann eine Besserung der Verhältnisse kaum eintreten.

Solange die Odry-Verordnung noch in allen Teilen in Kraft war, richtete sich die Besoldung der beurlaubten Beamten im wesentlichen nach den deutschen und preußischen Gesetzen. Die Interessenvertretung hatte allein auf deren wohlwollende Durchführung zu dringen und nur einzelne Fragen, wie die der Ortsklasseneinteilung, durch Verhandlungen mit dem Landesdirektorium einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Zu Beginn des Jahres 1921 bildete das damalige Landesdirektorium Steputat unter Zuziehung der Interessenvertretung eine Besoldungskommission, deren Aufgabe es sein sollte, ein memelländisches Beamtendiensteinkommengesetz und eine dazugehörige Besoldungsordnung vorzubereiten. Im Sommer 1922 wurden diese Vorarbeiten beendet. Bis auf einige Meinungsverschiedenheiten konnten das damalige Landesdirektorium und die Beamtenschaft in gleicher Weise mit den Gesetzesentwürfen zufrieden sein. Da diese Entwürfe von vornherein dazu bestimmt waren, Gesetz zu werden, ruhen sie noch heute im Landesdirektorium, da es eine gewählte memelländische Volksvertretung, die allein zum Erlaß von Gesetzen befugt wäre, noch nicht gibt.

Das heutige Landesdirektorium nahm in der Besoldungsfrage schon bei seiner Einsetzung einen andern Standpunkt ein, als die Direktorien Altenberg und Steputat. Die Odry-Verordnung ließ es, soweit sie die Besoldung regelt, fallen und brachte nach Einführung der Litwährung einen eigenen Besoldungstarif heraus, der sich an den Kownoer anschließt. Die anfangs absolut unzulänglichen Sätze dieses Tarifs wurden zwar allmählich etwas erhöht, zuletzt am 1. Juni d. Js., betragen aber zurzeit immer erst etwa 55 Prozent der Friedensgehälter einschl. der Sozialzulagen. Dabei sind die Kosten der Lebenshaltung im Memelgebiet um rund 100 Prozent gegenüber der Vorkriegszeit gestiegen, d. h. die Kaufkraft der Landeswährung im Inlande ist nur halb so hoch, als sie 1914 gewesen wäre. Was den Beamten mit ihren Gehältern an wirklicher Kaufkraft zufließt, beträgt also in Wirklichkeit nur wenig mehr als ein Viertel dessen, was sie im Jahre 1914 erhielten.

Die Beamtenschaft hat diese zermürbende Proletarisierung ihres Standes mit schmerzlichem Bedauern verfolgt. An Bitten und Warnungen hat sie es nicht fehlen lassen, aber je länger, desto weniger Gehör gefunden. Heute sind die Verhältnisse bereits soweit gediehen, daß die befähigten memelländischen Beamten sich nach einer besser bezahlten Beschäftigung in privaten Betrieben umsehen, die beurlaubten aber den Augenblick herbeisehnen, wo ihnen die Kündigung die Möglichkeit gibt, nach Deutschland zu gehen. Selbst zu kündigen lehnen die Beamten einstweilen noch ab, da sie es für ihre vornehmste Pflicht halten, dem Memelgebiet, an das sie mit innigen verwandtschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen geknüpft sind, so lange, als es ihnen überhaupt möglich, zu dienen.

Regierungen gehen, die Völker bleiben! Obwohl es für gewöhnlich erfolglos sein dürfte, die Inhaber der absoluten Gewalt auf dieses philosophisch-historische Gesetz hinzuweisen, da der Machtrausch alle derartigen Hemmungenn auszuschalten pflegt, so behält dieses Gesetz dennoch seine Gültigkeit. Jedes Volk hat die Regierung, die es verdient, und umgekehrt kann sich jede Regierung nur solange halten, als ihr Regime der gesamten geistigen Potenz des regierten Volkes adäquat ist. So wird ein in sich geschlossenes Volksganzes, das in allen Lebensfragen einen einheitlichen Willen bekundet, auf die Dauer niemals von einer Regierung beherrscht werden können, deren Regierungsmaximen auf dem Grundsatz des „divide et impara!“ aufgebaut sind. Dabei ist es natürlich nicht ausgeschlossen, daß solche Regierungen in einzelnen Fällen mit ihrer Machtfülle scheinbar vollkommen obsiegen. Doch ist dieser Erfolgt eben nur scheinbar, da er in Wirklichkeit auf einer Vergewaltigung beruht und Märtyrer schafft, d. h. Personen, die den herrschenden Gewalten zum Opfer fallen, weil sie sittliche Gedanken vertreten, die anzuerkennen nicht in der Absicht dieser Gewalten liegt. Das abgeschlagene Haupt eines Märtyrers aber ist dem der Hydra zu vergleichen. Der von ihm vertretene sitliche Gedanke taucht in hundert anderen Köpfen auf und vernichtet schließlich die Macht, die ihn vernichtet zu haben meinte.

Als die Interessenvertretung gegründet wurde, hat niemand geglaubt, daß es sich um eine Organisation handelt, die in jahrelanger organisatorischer Arbeit den Nachweis ihrer Daseinsberechtigung zu erbringen haben würde. Man nahm damals allgemein an, daß die Entente sich beeilen würde, über das Memelgebiet endgültig zu entscheiden. Erst im vergangenen Jahr ist Litauen unter bestimmten zu erfüllenden Voraussetzungen die Souveränität über das Memelgebiet übertragen worden, worauf Verhandlungen über ein Memelabkommen zwischen Entente und Litauen eingeleitet wurden, die zu einem vorläufigen Abschluß geführt haben. Sobald das Memelstatut von Litauen ratifiziert ist, wird an die beurlaubten Beamten die Frage herantreten, ob sie das ihnen zustehende Recht der Option für Deutschland ausüben wollen oder nicht. Aufgabe der memelländischen Behörden und der Bevölkerung wird es sein, sich darüber klar zu werden, ob sie auf das Verbleiben der noch im Memelgebiet diensttuenden rund 500 beurlaubten Lehrer, Justizbeamten und Förster als Bürger des Memelgebiets Wert legen, oder ob sie es lieber sehen würden, daß auch diese Beamten das Gebiet verlassen. Das Urteil der Bevölkerung in dieser wichtigen Frage wird sicher nicht ohne erheblichen Einfluß auf die Entschließung der Beamten sein und wird ihnen in jedem Fall den zu tuenden folgenschweren Schritt erleichtern.

H. Barthes
GEGRÜNDET 1855
UHREN
GOLD-UND SILBER WAREN
WERKSTÄTTEN FÜR NEUANFERTIGUNGEN UND REPARATUREN
TELEPHON 723

Empfehle meiner sehr geehrten Kundschaft nach wie vor in bekannter Preiswürdigkeit sämtliche
Lebensmittel
Ia Delikatessen
Schokoladen, Weine
Spezialität: Räucherfische
Zigarren, Zigaretten
Tabake
OTTO BRAUN
Hospitalstraße Nummer 18, Ecke Alte Sorgenstraße

Zur Herbstsaison
Gummischuhe, Galoschen
mit rotem Wollfutter der Marke
„The World Shoe“
echte Friedensware, zu haben bei den alleinigen Vertretern für Litauen und Memelgebiet
Meerowitsch & Aronowitsch
Kowno, Polango g-vė 7
Engros Engros
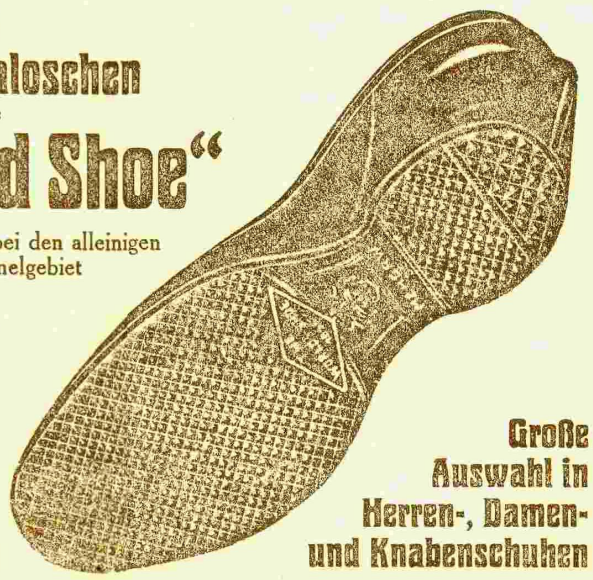
Große Auswahl in Herren-, Damen- und Knabenschuhen

Victoria-Hotel
Behagliches Wein- und Bier-Restaurant
Garten / Diele / Bar
Bestanerkannte Küche (Stadtküche) Eigene Konditorei